

Gesamtabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2020

I. Aufstellung des Entwurfes des Gesamtabschlusses durch den Kämmerer gemäß § 116 Abs. 8 GO i. V. m. § 95 Abs. 5 GO

Der Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2020 wurde gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW - KomHVO NRW) aufgestellt.

Er enthält gemäß § 116 Abs. 2 GO und § 50 Abs. 1 Nr. 1 – 3 KomHVO

- i.V.m. § 50 Abs. 3 und § 39 KomHVO die Gesamtergebnisrechnung
- i.V.m. § 50 Abs. 3 und § 42 KomHVO die Gesamtbilanz
- i.V.m. § 52 Abs. 2 KomHVO den Gesamtanhang

Dem Gesamtanhang sind nach dem § 50 Abs. 3 i. V. m. § 48 KomHVO ein Gesamtverbindlichkeitspiegel, nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 52 Abs. 3 KomHVO eine Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21 sowie nach § 50 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO ein Eigenkapitalpiegel beigelegt. Der Gesamtanhang enthält darüber hinaus die Angaben gemäß § 116 Abs. 7 GO.

Ein Gesamtlagebericht gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 50 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 KomHVO ist dem Gesamtabschluss beigelegt. Weiterhin ist gemäß § 53 KomHVO der Beteiligungsbericht des Jahres 2020 nach § 117 GO beigelegt.

Bergisch Gladbach, den 27.02.2023


Thore Egger, Stadtkämmerer

II. Bestätigung des Entwurfes des Gesamtabschlusses durch den Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 8 GO i. V. m. § 95 Abs. 5 GO

Bergisch Gladbach, den 27.02.2023


Frank Stein, Bürgermeister